

Synopse

Änderungen des Reglements betreffend die Übernahme von Kosten für Schulmaterial und kulturelle und sportliche Aktivitäten in Zusammenhang mit der obligatorischen Schule

Geltendes Recht	Arbeitsversion am 18.06.20	
	Reglement betreffend die Übernahme von Kosten für Schulmaterial und kulturelle und sportliche Aktivitäten in Zusammenhang mit der obliga- torischen Schule	
	<i>Der Staatsrat des Kantons Wallis</i> eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsver- fassung; auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departe- ments, <i>verordnet:</i>	
	I.	
	Der Erlass Reglement betreffend die Übernahme von Kosten für Schulmaterial und kulturelle und sportliche Aktivitäten in Zusammenhang mit der obligatorischen Schule vom 17.04.2019[SGS 400.101] (Stand 01.08.2019) wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gemeinden ¹ Die Schuldirektion beziehungsweise die Schul- kommission, die Gemeinde oder die Gemeindeverei- nigung tragen die Verantwortung für die Erfassung und Aktualisierung der Schülerdaten, die zu Beginn des Schuljahres nach Unterrichtsstufe (von 1H bis 11OS) in der Datenbank zur Schulverwaltung erfasst werden.	Nicht geändert	

Geltendes Recht	Arbeitsversion am 18.06.20	
² Die Gemeinden müssen die Liste mit den per 31. Dezember in ihrer Schule oder ihren Schulen eingeschulten Schülern jedes Jahr bis zum darauffolgenden 28. Februar in der Datenbank zur Schulverwaltung bestätigen und dabei die Korrektheit der Angaben und insbesondere die Wohnadresse der Schüler überprüfen. ³ Bei Fehlern muss die Gemeinde die betroffene Schuldirektion beziehungsweise die Schulkommission, die Gemeinde oder die Gemeindevereinigung kontaktieren, damit die Änderungen innerhalb der gegebenen Fristen vorgenommen werden. Bei Streitfällen entscheidet das Departement. ⁴ Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, die Schülerlisten, wie in Absatz 2 beschrieben, zu bestätigen, da diese Listen dem Kanton als Berechnungsgrundlage für die Beiträge dienen. Bestätigt eine Gemeinde die Liste mit den in ihrem Gemeindegebiet wohnhaften Schülern nicht innerhalb der gegebenen Fristen, sind die in der Datenbank zur Schulverwaltung per 31. Dezember erfassten Angaben massgebend. ⁵ Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, ihre kantonalen Beiträge für die verschiedenen Unterrichtsstufen (1H bis 11OS) basierend auf dem geltenden harmonisierten Rechnungsmodell zu budgetieren und zu verbuchen.	² Jede Gemeinde fragt anschliessend mithilfe der Datenbank zur Schulverwaltung eine nominative Liste sämtlicher Schüler ab, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, bis zum 28. Februar jeden Jahres die Anzahl Schüler, die in der Gemeinde per 31. Dezember ihren Wohnsitz hatten und im Kanton eingeschult sind, zu bestätigen. Diese Liste enthält ebenfalls die Schüler aus dem Asylbereich mit Ausnahme jener, die in einem kantonalen Aufnahmezentrum eingeschult sind und nicht ein Gemeinde- oder Regionalschulzentrum besuchen. Nicht geändert ⁴ Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, die Schülerlisten, wie in Absatz 2 beschrieben, zu bestätigen, da diese Listen dem Kanton als Berechnungsgrundlage und zur Auszahlung der Beiträge dienen. Bestätigt eine Gemeinde die Liste mit den in ihrem Gemeindegebiet wohnhaften Schülern nicht innerhalb der gegebenen Fristen, sind die in der Datenbank zur Schulverwaltung per 31. Dezember erfassten Angaben massgebend. Nicht geändert	

Geltendes Recht	Arbeitsversion am 18.06.20	
⁶ Die Gemeinde trägt die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten, die sich aus den vom Departement erstellten Listen und den in Artikel 7 des vorliegenden Reglements festgelegten kantonalen Beiträgen ergeben. ⁷ Bei fehlerhaften Angaben zum Wohnsitz der Schüler, die eine oder mehrere Gemeinden betreffen, haben allfällige Kompensationszahlungen zwischen den betroffenen Gemeinden zu erfolgen.	Nicht geändert Nicht geändert	
	Art. 5a Schüler, die in einer anderen Gemeinde als ihrer Wohngemeinde eingeschult sind ¹ Für Schüler, die in einer anderen Gemeinde als ihrer Wohngemeinde eingeschult sind, stellt die einschulende Gemeinde beziehungsweise die spezialisierte Institution, in welcher der Schüler eingeschult ist, für diesen der Wohngemeinde die vom Staatsrat pro Schüler festgelegte Pauschale in Rechnung. Andere Vereinbarungen unter den Gemeinden bleiben vorbehalten. ² Der Absatz 1 dieses Artikels gilt namentlich für Schüler in einer Immersion für das Erlernen der zweiten Amtssprache oder für Schüler, die in einem Sport-Kunst-Ausbildungszentrum oder in einer Institution oder einem Sonderpädagogikzentrum eingeschult sind. ³ Das Departement entscheidet über Sonderfälle.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion am 18.06.20	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Rechtserlass tritt am 1. August 2020 in Kraft.	
	Sitten, am Der Präsident des Staatsrates:Christophe Darbellay Der Staatskanzler: Philipp Spörri	